

Landkreis Teltow-Fläming

Landrätin

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 13. Januar 2017

Auskunft: Frau Wehlan

Zimmer: A3-1-08

Telefon: 03371 608-1000

Vorsitzenden des Kreistages
Herrn Dr. Gerhard Kalinka

im Hause



Ul. 16.1.17

Beschluss des Kreistages zur Schutzgebietsausweisung Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ Beschluss-Vorlage Nr. 5-2771/16-III/3

Beanstandung der o.g. Beschlussfassung durch die Landrätin

Sehr geehrter Herr Dr. Kalinka,

zu der im Betreff bezeichneten Vorlage der Verwaltung (LSG-VO) hat der Kreistag eine Ergänzung als Nr. 16 zu § 5 Abs. 1 der LSG-VO in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 beschlossen.

Diese lautet:

„Entgegen § 4 bleiben zulässig: 16. eine innerörtliche oder sonstige Nutzung an bebauten Straßen bis zu einer Grundstückstiefe von 50 m, wenn es sich um die Schließung einer Baulücke oder die Ergänzung einer vorhandenen baulichen und sonstigen Nutzung auf der gegenüberliegenden Straßenseite handelt, insofern dafür kein Bauplanungserfordernis besteht.“

Ich bin der Auffassung, dass die beschlossene Ergänzungsregelung zur LSG-VO laut dem Änderungsvorschlag des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt rechtswidrig ist.

Daher beanstande ich als Hauptverwaltungsbeamtin den Beschluss Nr. 5-2771/16-III/3 des Kreistages vom 12. Dezember 2016 entsprechend § 131 Abs. 1 i.V.m. § 55 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf).

Begründung:

Durch die Festsetzung der Regelungsergänzung unter § 5 Abs. 1 Nr. 16 VO :

- liegt eine unzulässige „vollständige Freistellung“ für bauliche Nutzungen eines bestimmten Flächenprofils („Baulücken“, „gegenüberliegende Straßenseite“) ohne jegliches fachliches Prüfungserfordernis des Einzelfalls anhand des Schutzzweckes vor
- erfolgt eine unzulässige Disposition über den Schutzgegenstand durch einzelne Vorhabenträger, da die Entscheidungskompetenz nicht mehr von der zuständigen Stelle (Normgeber und die die Norm vollziehende Stelle entsprechend § 30 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) ausgeht
- fehlt es der Rechtsverordnung (LSG-VO) an der notwendigen Klarheit zur Nachvollziehbarkeit des Schutzgegenstandes (vgl. § 9 Abs. 7 BbgNatSchAG, welche Grundstücke gehören zum Schutzgebiet?)

- mangelt es für die freigestellten Handlungen an der erforderlichen Abschätzung und dem Ausschluss möglicher Beeinträchtigungen des Schutzzweckes im Voraus, die eine Zuordnung unter § 5 „Zulässige Handlungen“ rechtfertigen würden. Diese Vorprüfung ist hinsichtlich der Vielschichtigkeit des Schutzzweckes ebenfalls nicht leistbar, sodass die Schutzwürdigkeit eines Teils des Schutzgegenstandes entfällt und der Schutzzweck insoweit nicht mehr erfüllt werden könnte
- sind keine gesonderten Gebietsspezifika gegeben, die in diesem Regelungsbereich eine Abweichung von der Muster-LSG-VO rechtfertigen; ein Genehmigungsvorbehalt für die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen ist bereits in der VO enthalten (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1), demnach ist der rechtliche Raum zur Entscheidung derartiger Fallkonstellationen bereits besetzt

Letztendlich fehlt es der Regelung an der erforderlichen Bestimmtheit.

In Summe der vorgenannten Punkte ist die Regelungsergänzung rechtswidrig, insofern würde die LSG-VO nichtig sein.

Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung; § 39 Abs. 3 BbgKVerf bleibt unberührt. Bisher habe ich von einer Bekanntmachung der am 12. Dezember 2016 beschlossenen LSG-VO Abstand genommen.

Mit freundlichen Grüßen


Wehlan